

### 1. Personen aus EG/EFTA Staaten

Der/die Antragssteller/in muss die vollständigen Unterlagen rechtzeitig an das International Office der Hochschule Luzern, Design & Kunst senden. Staatsangehörige aus EG/EFTA Staaten benötigen **kein** Visum.

#### EG/EFTA-Staaten

EG-17: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Zypern

EFTA-Staaten: Island, Norwegen, und Fürstentum Liechtenstein

Osterweiterung Bilaterale II

EG-8: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn

### 2. Personen aus **NICHT** EG/EFTA Staaten

Staatsangehörige aus NICHT EG/EFTA Staaten benötigen ein Visum. Ausnahme: Personen aus Japan, Singapur und Malaysia benötigen für die Einreise als Studenten kein Visum.

Wichtige Voraussetzung ist, dass die Wiederausreise nach Studienabschluss sichergestellt ist. Die visumspflichtige Person muss **rechtzeitig** bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein persönliches Einreisegesuch zwecks Studienaufenthalt stellen (Visumsantrag).

### 3. Unterlagen und Dokumente

Folgende Unterlagen sind dem International Office der Hochschule Luzern Design und Kunst einzureichen. **NICHT EG-EFTA Staatsangehörige reichen alle Dokumente ebenfalls der Schweizer Vertretung im Ausland (Botschaft) ein.**

- Kopie des gültigen Reisepasses / oder Identitätskarte bei EG-EFTA Staatsangehörigen
- 2 Passfotos
- Bankbeleg für den Nachweis der erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und die Rückreise (in der Regel CHF 1'500.- pro Monat)
- Zulassungsbestätigung der Hochschule Luzern
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Mietvertrags für die Wohnung in der Schweiz (falls vorhanden) – evt. Namen der Mitbewohner bei einer Wohngemeinschaft
- E-mail Adresse des Gesuchstellers

**Folgende zusätzliche Dokumente sind von NICHT EG-EFTA Staatsangehörigen der CH Botschaft einzureichen (mit Kopie an das International Office Hochschule Luzern Design & Kunst).**

- Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
- Bankbeleg für den Nachweis der erforderlichen finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt und die Rückreise (in der Regel CHF 1'500.- pro Monat): Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für den Studienaufenthalt vorhanden sind. Oder eine Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton. Der/die Garantin hat als Mittelnachweis die letzte Steuerrechnung, die Lohnabrechnungen der letzten drei Monate und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen.
- Sprachkenntnisse werden von der Botschaft geprüft evt. Nachweis in der Unterrichtssprache. Mindestanforderung C1
- Motivationsschreiben
- Lebenslauf
- Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch F / I / E abgefasst sind
- Schriftliche Bestätigung des/der Studenten/Studentin, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss der Ausbildung verlassen wird
- Strafregisterauszug nicht zwingend nötig aber empfehlenswert

#### **4. Zusätzliche Angaben**

Die Hochschule Luzern Design & Kunst benötigt zusätzliche Angaben um das Gesuchsformular für das Amt für Migration in der Schweiz auszufüllen

- Zivilstand
- Falls ein Elternteil Schweizer/in ist, bitte Passkopie zustellen
- Letztes Einreisedatum in die Schweiz
- Geplantes Einreisedatum in die Schweiz
- Für **NICHT EG-EFTA Staatsangehörige**: wo wurde der Visumsantrag für die Einreise in die Schweiz gestellt (Ort der Schweizer Vertretung im Ausland)

#### **5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Das international Office der Hochschule Luzern, Design & Kunst reicht für alle Studierenden (EG-EFTA Staatsangehörige sowie NICHT EG-EFTA Staatsangehörige) die Unterlagen zusammen mit dem Gesuchsformular bei der Migrationsbehörde des Wohnkantons der gesuchstellenden Person ein.

Die Gesuchsstellende Person aus einem **NICHT EG / EFTA** Staat reicht zudem alle Unterlagen (siehe Punkt 3) bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland ein.

#### **6. Anmeldung nach erfolgter Einreise in die Schweiz**

Die Anmeldung muss durch persönliches Vorsprechen der/des Studierenden bei der Gemeinde erfolgen innerhalb von 8 Tagen nach Einreise in die Schweiz.